S 15 RF 27/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	pauschalierte Betrachtung Vergütung der Sachverständigen Zeitaufwand für Aktenstudium
Leitsätze	Im Rahmen der Kontrollberechnung des objektiv erforderlichen Zeitaufwands für das Aktenstudium ist von 100 Blatt pro Stunde bei mindestens 25 % medizinisch gutachtensrelevantem Inhalt auszugehen. Die pauschalierte Betrachtungsweise berücksichtigt, dass Akten nur teilweise medizinische oder andere für die Begutachtung notwendige Daten enthalten. Einzelne doppelt vorliegende medizinische Dokumente sind genauso umfasst wie einzelne doppelseitig bedruckte Aktenblätter. Bei mehrfach vorliegenden medizinischen Dokumenten ist grundsätzlich nur eine Durchsicht zur Prüfung der Identität der enthaltenen Dokumente plausibel. Wenn diese einen sehr großen Anteil ausmachen, wenn ganze Bände von Verwaltungsakten mehrfach vorliegen oder der Anteil des medizinisch gutachtens-relevanten Anteils 25 % deutlich untersteigt, erscheinen 150 bis 200 Blatt pro Stunde angemessen. Bei großem Aktenumfang ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig.
Normenkette	JVEG § 4 Abs. 1 JVEG § 4 Abs. 4 JVEG § 8 Abs. 1 Nr. 1 JVEG § 8 Abs. 2 JVEG § 9 Abs. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RF 27/21

Datum	03.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 SF 24/22
Datum	18.03.2024

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Auf die Beschwerde des Antragsgegners und BeschwerdefÃ¼hrers wird der Beschluss des Sozialgerichts Regensburg vom 3. Januar 2022, Az.: S 15 RF 27/21 aufgehoben.

II. Die VergÃ¼tung des Antragstellers und Beschwerdegegners fÃ¼r das Gutachten vom 11. Mai 2021 im Verfahren S 13 U 150/20 wird auf 6.494,43 â¬ festgesetzt.

G r Ã¼ n d e :

I.

Streitig ist die HÃ¶he der VergÃ¼tung nach dem JustizvergÃ¼tungs- und -entschÃ¤digungs-gesetz (JVEG) fÃ¼r ein im Auftrag des Gerichts erstelltes medizinisches Gutachten in einem Rechtsstreit in einer Angelegenheit des Unfallversicherungsrechts.

Das Sozialgericht Regensburg (SG) ernannte den Antragsteller und Beschwerdegegner (Bg) in dem Verfahren S 13 U 150/20 (nach Verbindung mit einem weiteren Klageverfahren) mit Beweisanordnung vom 03.03.2021 gemÃ¤Ã Â§ 106 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zum Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen und bat mit Schreiben vom 03.03.2021 um Erstellung eines Gutachtens nach ambulanter Untersuchung des dortigen KlÃ¤gers. Gegenstand des Gutachtenauftrags war die Frage, ob sich seit der letzten bestandskrÃ¤ftigen Verwaltungsentscheidung eine Verschlimmerung ergeben habe, wobei der KlÃ¤ger vorbringe, dass neue SchÃ¤den am linken Kniegelenk hinzugetreten und unfallbedingt seien. Weiter solle geklÃ¤rt werden, ob die Behandlungskosten bzgl. des linken Kniegelenks unfallbedingt seien. Dem Gutachtenauftrag war umfangreiches Aktenmaterial beigefÃ¼gt.

Mit Rechnung vom 14.05.2021 machte der Bg eine VergÃ¼tung fÃ¼r das Gutachten vom 11.05.2021 in HÃ¶he von insgesamt 10.564,23 â¬ geltend. Er setzte fÃ¼r Aktenstudium (4.728 Blatt) 52 Std., Anamneseerhebung und Untersuchung 1,5 Std., Durchsicht Bildgebung 0,5 Std., Beurteilung und Beantwortung der Beweisfragen einschlieÃlich Diktat 12 Std., Diktat, Durchsicht und Korrektur 7 Std., und damit insgesamt 73 Std. an. Multipliziert mit 120,- â¬ (M3) ergebe sich ein Betrag von 8.760,- â¬. Zu addieren seien SchreibgebÃ¼hren i.H.v. 97,50 â¬ und Porto 20,- â¬, plus 19 % Umsatzsteuer (1.686,73 â¬); es

ergebe sich insgesamt ein Betrag von 10.564,23 â¬.

Die Kostenbeamtin teilte mit Schreiben vom 05.07.2021 mit, die VergÃ¼tung werde auf 9.421,83 â¬ festgesetzt und der Betrag zur Zahlung angewiesen. Es wÃ¼rden fÃ¼r Aktenstudium 47 Std., fÃ¼r Untersuchung 1,5 Std., fÃ¼r Beurteilung 10 Std., fÃ¼r Diktat und Durchsicht 6 Std., fÃ¼r RÃ¶ntgen-Beurteilung 0,5 Std., insgesamt 65 Std. angesetzt. Multipliziert mit 120,- â¬ ergebe sich ein Betrag von 7.800,- â¬. Unter Hinzurechnung der SchreibgebÃ¼hren von 97,50 â¬ und von Portokosten von 20,- â¬ sowie einer Umsatzsteuer von 19 % (1.504,33 â¬) ergebe sich ein Gesamtbetrag in HÃ¶he von 9.421,83 â¬. Zur BegrÃ¼ndung ist ausgefÃ¼hrt, bei einem vom Bg durchzusehenden Akteninhalt von 4.714 Blatt seien lediglich 47 Stunden anzusetzen. FÃ¼r die Beurteilung sei ein Zeitaufwand von 10 Stunden anzusetzen, der unter BerÃ¼cksichtigung der Schreibweise und Schwierigkeit des Gutachtens ermittelt worden sei. Bei der Ã¼blichen Schreibweise von 30 Zeilen mit 60 AnschlÃ¤gen pro Seite werde der Zeitaufwand fÃ¼r Diktat und Durchsicht mit 6 Stunden angesetzt. Im Ãbrigen sei der Zeitaufwand wie beantragt zu Grunde gelegt worden.

Dem hat der Bg mit Schreiben vom 14.07.2021 widersprochen und die richterliche Festsetzung der VergÃ¼tung beantragt. Der beantragte Rechnungsbetrag liege innerhalb des Toleranzbereichs von 15 % zu der von der Kostenbeamtin ermittelten Gesamtsumme. Somit sei eine KÃ¼rzung gemÃ¤Ã der Rechtsprechung des Bayerischen Landessozialgerichts (BayLSG) nicht zu begrÃ¼nden.

Der Antragsgegner und BeschwerdefÃ¼hrer (Bf) hat mit Schreiben vom 28.09.2021 ebenfalls Antrag auf richterliche Festsetzung der VergÃ¼tung gestellt und beantragt, die VergÃ¼tung auf hÃ¶chstens 6.494,43 â¬ festzusetzen. Der Kostensenat des BayLSG habe bei sehr hohen Blattzahlen schon immer nicht einfach die gesamte Blattzahl durch den jeweils gÃ¼ltigen Quotienten (derzeit 100) dividiert, sondern die angemessene Stundenzahl individuell ermittelt. Dahinter stecke der Grundgedanke, dass ein Aktenstudium einen Grenzwert haben mÃ¼sse. Insgesamt wÃ¤ren fÃ¼r das Aktenstudium lediglich 26,5 Std. plus den mit gerichtlichem Schreiben vom 05.07.2021 anerkannten Stunden, insgesamt also 44,5 Std. zu entschÃ¤digen. Der Bg habe eine Ãberzahlung von 2.927,40 â¬ zurÃ¼ckzuzahlen.

Das SG hat mit Beschluss vom 03.01.2022 die VergÃ¼tung des Bg fÃ¼r das Gutachten vom 11.05.2021 in der Streitsache S 13 U 150/20 auf 10.564,23 â¬ festgesetzt. Dem Bg seien 1.162,40 â¬ nachzuentrichten. Der vom Bg geltend gemachte Zeitaufwand von 73 Std. Ã¼berschreite den nach Auffassung des Gerichts festzusetzenden Zeitaufwand von 65 Std. um nicht um mehr als 15 % (Toleranzrahmen). Das Gericht sehe keine MÃ¶glichkeit, von dieser maÃgeblichen Toleranzgrenze abzusehen. Eine Abweichung von den pauschalierten Vorgaben fÃ¼r die Ermittlung des Zeitaufwandes sei aufgrund der Selbstbindung der Verwaltung und der daraus resultierenden Gleichbehandlung der AbrechnungsfÃ¤lle wegen der gebotenen Einheitlichkeit, Transparenz und Gerechtigkeit nicht mÃ¶glich.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Bf vom 20.01.2022, mit der er weiterhin die Festsetzung der VergÃ¼tung fÃ¼r das Gutachten des Bg auf 6.494,43 â¬ geltend macht. Auch wenn Regeln zur Bestimmung des Zeitaufwandes fÃ¼r Aktenstudium aus GrÃ¼nden der VerwaltungspraktikabilitÃ¤t fÃ¼r NormalfÃ¤lle sinnvoll seien, liege bei einem Umfang von ca. 5.000 Blatt Akteninhalt ein Sonderfall vor, der individuell zu bewerten sei. Dies habe sich auch in der Rechtsprechung des Kostensenats gezeigt. Ein Zeitaufwand von mehr als 26,5 Stunden sei hier niemals gewÃ¤hrt worden.

Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem BayLSG zur Entscheidung vorgelegt.

Der Bg hat ausgefÃ¼hrt, es gebe keine Obergrenze fÃ¼r den Zeitaufwand fÃ¼r das Aktenstudium. Akten, die einen jahrzehntelangen Behandlungsverlauf dokumentierten, seien deutlich umfangreicher als solche, die eine Monoverletzung von wenigen Monaten betrÃ¤fen. Auch seien die Akten hÃ¤ufig beidseitig bedruckt. Vorliegend habe der Inhalt der rund 5.000 Blatt umfassenden Akten in chronologische Reihenfolge gebracht werden mÃ¼ssen, um sie in einen lesbaren Sachverhalt zu verwandeln. Im Ãbrigen werde auf die Mitteilung des PrÃ¤sidenten des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25.05.2017, GenA 537/07, verwiesen. Weiter hat der Bg auf das Verbot der reformatio in peius hingewiesen. Der Bf hat hierzu mitgeteilt, er habe selbst Antrag auf Festsetzung der VergÃ¼tung gestellt, dem nicht entsprochen worden sei, er sei daher beschwerdebefugt, ein Verbot der reformatio in peius bestehe nicht. Es gehe ihm um das grundsÃ¤tzliche Problem des Umfangs des Aktenstudiums bei enorm hohen Blattzahlen.

Der Senat hat nach Durchsicht der Akten einen ausfÃ¼hrlichen richterlichen Hinweis erteilt und eine vergleichsweise Einigung vorgeschlagen. Unter anderem ist darauf hingewiesen worden, dass sich bei Durchsicht der dem Bg vorgelegten Verwaltungsakten gezeigt habe, dass dem Bg vom SG zu drei Klageverfahren (S 13 U 150/20, S 13 U 268/20 und S 13 U 19/21) jeweils die nahezu inhaltsgleiche, fÃ¼nf BÃ¤nde umfassende Verwaltungsakte bezÃ¼glich des dortigen KlÃ¤gers vorgelegt worden sei. Es sei offensichtlich, dass sich die Annahme von 100 Blatt pro Stunde einschlieÃlich der Fertigung von Notizen und Exzerpten gerechnet bei mindestens 25 % medizinisch gutachtensrelevantem Inhalt nur auf die gerichtlichen Akten sowie eine AusfÃ¼hrung der Verwaltungsakte beziehen kÃ¶nne. BezÃ¼glich der zwei weiteren nahezu inhaltsgleichen AusfÃ¼hrungen der Verwaltungsakte wÃ¤re nur eine kursorische Durchsicht zur PrÃ¼fung der IdentitÃ¤t der enthaltenen Dokumente plausibel. Plausibel sei auch ein etwas hÃ¶herer Zeitaufwand fÃ¼r das Aktenstudium bei einem erhÃ¶hten Anteil doppelseitig bedruckter Dokumente mit gutachtensrelevantem Inhalt in den Verwaltungsakten.

WÃ¤hrend der Bf dem Vergleichsvorschlag zugestimmt hat, hat der Bg mitgeteilt, die KÃ¼rzung der VergÃ¼tung fÃ¼r das Aktenstudium sei nicht plausibel. Da die Verwaltungsakten eine unterschiedliche Blattzahl hÃ¤tten, zeige sich, dass es sich nicht um identische Akten handeln kÃ¶nne. Ein hÃ¶herer Zeitaufwand ergebe sich bereits bei der ÃberprÃ¼fung des Ã¼bersandten Aktenmaterials auf VollstÃ¤ndigkeit. Weiter sei durch kursorische Aktendurchsicht zu prÃ¼fen, ob der

richtige Facharzt ausgewÃ¤hlt worden sei, oder ein SachverstÃ¤ndiger auf anderem Fachgebiet ausgewÃ¤hlt werden mÃ¼sse, ob die Erledigung fristgerecht mÃ¶glich sei, ob Zweifel an Inhalt und Umfang des Auftrages bestÃ¼nden, AblehnungsgrÃ¼nde gegen den SachverstÃ¤ndigen bestÃ¼nden, ob die Akten auch in tatsÃ¤chlichem Zusammenhang zum Verfahren stÃ¼nden und ob die Unterlagen vollstÃ¤ndig seien. Der Arbeitsaufwand fÃ¼r vorbereitende TÃ¤tigkeiten sei im Rahmen des Zeitaufwandes fÃ¼r Aktenstudium zu berÃ¼cksichtigen. Dieser sei bei Gutachten auf dem Gebiet des Unfallversicherungsrechts erhÃ¶ht. Hier sei fÃ¼r die Beurteilung von KausalzusammenhÃ¤ngen auch zu unterschiedlichen in der Akte befindlichen EreignisablÃ¤ufen Stellung zu nehmen. In diesen FÃ¤llen sei der mit dem Gutachtensauftrag Ã¼bermittelte Fragenkatalog detailliert und auf den Einzelfall bezogen formuliert.

Richtig sei, dass es zu Befunddoppelungen kommen kÃ¶nne. Der SachverstÃ¤ndige mÃ¼sse aber nicht nach etwaig doppelt abgelegten Berichten forschen. Problematisch sei, dass Befundberichte teils mit unterschiedlichem Erstellungsdatum versehen seien. Auch sei bei Sichtung von Altakten problematisch, dass die Befundmitteilungen im Laufe der Jahre verblassten und schwer lesbar wÃ¼rden. Weiter seien die Akten oft nicht paginiert. Damit ergebe sich eindeutig, dass der Arbeitsaufwand bei umfangreichen Akten weit hÃ¶her liege. Es kÃ¶nne von einem SachverstÃ¤ndigen nicht erwartet werden, dass er sÃ¤mtliche durchgesehenen AktenblÃ¤tter im GedÃ¤chtnis fotografisch memoriere. Es sei also durchaus erforderlich, in der bisher bereits gesichteten Akte nachzuschlagen, ob ein Befundbericht bereits markiert worden sei. Auch kÃ¶nnten Akten nicht nach dem Prinzip â□□Daumenkinoâ□□ durchgesehen werden. Dies entspreche nicht der leitlinienmÃ¤Ã□ig zugrunde zu legenden Arbeitsweise. Das Gericht habe offensichtlich auch eine SchÃ¤tzung statt einer EinzelblattprÃ¼fung vorgenommen. Bereits fÃ¼r die vom Gericht fÃ¼r erforderlich gehaltene IdentitÃ¤tsprÃ¼fung sei ein Zeitaufwand von einer Stunde fÃ¼r 100 Seiten begrÃ¼ndet. Die Akten mÃ¼ssten auch bei teilweise identischem Inhalt Ã¼berprÃ¼ft werden. Der SachverstÃ¤ndige mÃ¼sse alle Unterlagen prÃ¼fen, die ihm das Gericht Ã¼bersende. Wenn dieses zu dem Ergebnis komme, dass weit Ã¼berwiegende Ã□berschneidungen der verschiedenen Aktenunterlagen vorlÃ¤gen, mÃ¼sse das Gericht dies dem SachverstÃ¤ndigen mitteilen oder ihm die â□□doppelten Aktenâ□□ nicht Ã¼bersenden. Es bedÃ¼rfe schon allgemein fÃ¼r eine qualitative Gutachtenerstellung eines vollstÃ¤ndigen Aktenstudiums. Im Ã□brigen mÃ¼sse berÃ¼cksichtigt werden, dass vorliegend fast die komplette Verwaltungsakte mit Ã¼ber 4.000 Seiten doppelseitig bedruckt sei.

Vorliegend mÃ¼sse davon ausgegangen werden, dass die HonorarkÃ¼rzung nur deshalb vom Bf angestrebt werde, da es sich um einen hohen Betrag handle. Eine Obergrenze fÃ¼r SachverstÃ¤ndigenvergÃ¼tungen sei nicht gegeben. Auch eine Obergrenze fÃ¼r den Zeitaufwand fÃ¼r das Aktenstudium gebe es nicht. Eine Bewertung des Zeitaufwandes fÃ¼r Aktenstudium im Einzelfall unter Anwendung einer pauschalierten Betrachtungsweise, nicht aber einer â□□minutiÃ¶sen Aufschreibepflichtâ□□ liege im Interesse der Beteiligten.

Der Bf hat hierzu ausgefÃ¼hrt, die zur Bestimmung des Zeitaufwands

herangezogene pauschalierte Betrachtungsweise bedinge das AuÃerachtlassen bestimmter Details. Der Umfang der Akten stelle sich aber als ein angemessenes Beurteilungskriterium dar. Es werde aber weiterhin eine Obergrenze fÃ¼r Aktenstudium fÃ¼r notwendig erachtet. Diese kÃ¶nne im Einzelfall aufgrund der AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen zum tatsÃ¤chlichen Zeitaufwand Ã¼berwunden werden.Â Â

Zur Entscheidung lagen die beigezogenen Akten des SG zu den Verfahren S 15 RF 27/21 und S 13 U 150/20 mit sÃ¤mtlichen dem Bg fÃ¼r die Begutachtung Ã¼bermittelten zugezogenen Gerichtsakten und Verwaltungsakten sowie die Beschwerdeakte vor.

II.

Die Beschwerde des Bf ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Das Verfahren ist zur Entscheidung wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung dem Senat Ã¼bertragen worden, Â§ 4 Abs. 7 S. 2 JVEG.

1.) a.) Die Beschwerde ist nach Â§ 4 Abs.3 JVEG zulÃ¤ssig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- â¬ Ã¼bersteigt. Das SG hat die zu gewÃ¤hrende VergÃ¼tung auf 10.564,23 â¬ festgesetzt. Der Bf beantragt im Rahmen seiner Beschwerde die Festsetzung auf einen Betrag in HÃ¶he von hÃ¶chstens 6.494, 43 â¬, die Differenz betrÃ¤gt mehr als 200,- â¬.

b.) Der Bf ist auch beschwerdebefugt. Er hat sich gegen die von der Kostenbeamtin vorgenommene Festsetzung der VergÃ¼tung gewandt und Antrag auf gerichtliche Festsetzung der VergÃ¼tung gemÃ¤Ã Â§ 4 Abs.1 JVEG gestellt. Seinem Antrag ist mit der von ihm angegriffenen Entscheidung des SG nicht entsprochen worden. Vielmehr hat das SG dem Antrag des Bg auf gerichtliche Festsetzung entsprochen und eine VergÃ¼tung in HÃ¶he des vom Bg in Rechnung gestellten Betrages festgesetzt. Der Bf kann seinen in erster Instanz gestellten Antrag im Beschwerdeverfahren weiterverfolgen. Dem steht nicht der Grundsatz des Verbots der reformatio in peius entgegen. Zwar hat der Bg zu Recht darauf hingewiesen, dass im Beschwerdeverfahren nach Â§ 4 Abs. 4 JVEG, anders als im Rahmen der gerichtlichen Festsetzung der VergÃ¼tung nach Â§ 4 Abs. 1 JVEG, das Verbot der reformatio in peius gilt, auch wenn das Gericht auch im Beschwerdeverfahren eine vollstÃ¤ndige PrÃ¼fung der Festsetzung der VergÃ¼tung ohne BeschrÃ¤nkung auf die mit der Beschwerde vorgetragenen UmstÃ¤nde vorzunehmen hat (vgl. Beschluss des Senats vom 11.01.2021, Az.: L 12 SF 113/19 m.w.N.). Ein grundsÃ¤tzlicher Ausschluss einer Herabsetzung der VergÃ¼tung zu Ungunsten des Bg im vorliegenden Beschwerdeverfahren ergibt sich daraus aber nicht.

2. Die VergÃ¼tung eines SachverstÃ¤ndigen setzt sich gemÃ¤Ã Â§ 8 Abs.1 JVEG aus dem Honorar fÃ¼r seine Leistungen, dem Ersatz fÃ¼r Fahrtkosten, der EntschÃ¤digung fÃ¼r Aufwand und dem Ersatz fÃ¼r sonstige und besondere Aufwendungen zusammen.

GemÃ¤Ã Â§ 8 Abs.1 Nr.1, Abs. 2 i.V.m. Â§ 9 Abs. 1 JVEG erhÃ¤lt der SachverstÃ¤ndige fÃ¼r seine Leistung ein Honorar, das nach StundensÃ¤tzen zu bemessen ist. Die HÃ¶he des Stundensatzes variiert je nach der ZugehÃ¶rigkeit des Gutachtens zu einer bestimmten Honorargruppe (Â§ 9 Abs.1 JVEG i.V.m. Anlage 1 zu Â§ 9 Abs.1). Das Honorar wird gemÃ¤Ã Â§ 8 Abs.2 JVEG fÃ¼r jede Stunde der erforderlichen Zeit gewÃ¤hrt, wobei die letzte bereits begonnene Stunde voll gerechnet wird, wenn sie zu mehr als 30 Minuten fÃ¼r die Erbringung der Leistung erforderlich war; andernfalls betrÃ¤gt das Honorar die HÃ¤lfte des sich fÃ¼r eine volle Stunde ergebenden Betrags.

Die erforderliche Zeit im Sinn des Â§ 8 Abs.2 JVEG ist nach einem abstrakten und objektiven MaÃstab zu ermitteln, der sich an dem erforderlichen Zeitaufwand eines SachverstÃ¤ndigen mit durchschnittlicher BefÃ¤higung und Erfahrung bei sachgemÃ¤Ãer Auftragserledigung mit durchschnittlicher ArbeitsintensitÃ¤t orientiert (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BayLSG, vgl. z.B. BeschlÃ¼sse vom 14.05.2012, Az.: L 15 SF 276/10 B E, und vom 18.05.2012, Az.: L 15 SF 104/11). Angemessen zu berÃ¼cksichtigen sind dabei der Umfang des dem SachverstÃ¤ndigen unterbreiteten Streitstoffs, der Grad der Schwierigkeit der zu beantwortenden Fragen unter BerÃ¼cksichtigung der gutachterlichen Sachkunde auf dem betreffenden Gebiet, der Umfang des Gutachtens und die Bedeutung der Streitsache (stÃ¤ndige Rechtsprechung, vgl. z.B. BeschlÃ¼sse des BayLSG vom 14.05.2012, Az.: L 15 SF 276/10 B E, und vom 18.05.2012, Az.: L 15 SF 104/11; ThÃ¼ringer LSG, Beschluss vom 05.03.2012, Az.: L 6 SF 1854/11). Es kommt dabei auf den objektiv erforderlichen Zeitaufwand im individuellen Fall an.

Nach der Rechtsprechung des Senats ist im Regelfall von der Richtigkeit der Angaben der SachverstÃ¤ndigen, Dolmetscher und Ãbersetzer Ã¼ber die erforderliche Zeit auszugehen (Beschluss vom 15.10.2020, Az.: L 12 SF 263/19; Beschluss vom 11.01.2021, Az.: L 12 SF 113/19 m.w.N.). Der SachverstÃ¤ndige hat aber den Zeitaufwand nach Arbeitsschritten (Aktenstudium, vorbereitende Arbeiten, Untersuchung bzw. Ortstermin, Beurteilung und Beantwortung der Beweisfragen einschlieÃlich Diktat, Korrekturarbeiten) zu untergliedern.

Anlass fÃ¼r eine PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fung besteht nur, wenn die vorgelegte Zeiterfassung des SachverstÃ¤ndigen widersprÃ¼chlich oder unzureichend ist oder wenn die Stundenzahl im VerhÃ¤ltnis zur erbrachten Leistung auÃergewÃ¶hnlich hoch erscheint (vgl. Beschluss des Senats vom 11.01.2021, Az.: L 12 SF 113/19 m.w.N.).

Bei der Ermittlung des objektiv erforderlichen Zeitaufwands ist bei den in der Sozialgerichtsbarkeit hÃ¤ufigen medizinischen SachverstÃ¤ndigengutachten wie folgt vorzugehen (vgl. Beschluss des BayLSG vom 14.05.2012, Az.: L 15 SF 276/10 B E): Im Rahmen einer Kontrollberechnung wird ausgehend vom Umfang des Akteninhalts und des Gutachtensumfangs sowie der angegebenen Untersuchungszeit, wenn sich diese im Ã¼blichen Rahmen bewegt, anhand von Erfahrungswerten ermittelt, welchen Zeitaufwand ein durchschnittlicher SachverstÃ¤ndiger fÃ¼r die Erstellung des Gutachtens benÃ¶tigt hÃ¤tte. Sodann erfolgt ein Abgleich von dem Ergebnis der Kontrollberechnung und dem vom

SachverstÃ¤ndigen angegebenen Zeitaufwand. Liegen die Zeitangaben des SachverstÃ¤ndigen um mehr als 15 v.H. Ã¼ber dem Ergebnis der Kontrollberechnung, werden der VergÃ¼tung nur dann die Zeitangaben des SachverstÃ¤ndigen zugrunde gelegt, wenn der angegebene hÃ¶here Zeitaufwand ohne weiteres erkennbar ist. Ist der angegebene hÃ¶here Zeitaufwand nicht ohne weiteres erkennbar, ist das Ergebnis der Kontrollberechnung â d.h. ohne einen Aufschlag in HÃ¶he von 15 v.H. â der VergÃ¼tung zugrunde zu legen.

Bei der Ermittlung des Zeitaufwands, den ein durchschnittlicher SachverstÃ¤ndiger fÃ¼r die Erstellung des Gutachtens benÃ¶tigt hÃ¤tte, geht das BayLSG in stÃ¤ndiger Rechtsprechung (vgl. z.B. BeschlÃ¼sse des BayLSG vom 18.05.2012, Az.: L 15 SF 104/11, und vom 01.07.2015. Az.: L 15 SF 180/13; Beschluss des Senats vom 11.01.2021, Az.: L 12 SF 113/19) von folgenden Erfahrungswerten aus, wie sie in der Mitteilung des PrÃ¤sidenten des Bayer. LSG vom 25.05.2007, Az.: GenA 537/07, festgehalten sind:

â¢Â Â Â FÃ¼r das Aktenstudium werden 100 Blatt/Stunde einschlieÃlich der Fertigung von Notizen und Exzerpten gerechnet bei mindestens 25 % medizinisch gutachtensrelevantem Inhalt. In allen anderen FÃ¤llen dagegen erscheinen 150 bis 200 Blatt/Stunde angemessen. Die Seitenzahl ist, sofern die Akten nicht durchnummeriert sind, annÃ¤hernd zu bestimmen.

â¢Â Â Â FÃ¼r die Abfassung einer Seite der Beurteilung und Beantwortung der gestellten Beweisfragen wird eine Stunde zugrunde gelegt, wobei jeweils fÃ¼r eine ganze Seite von 1.800 AnschlÃ¤gen (Standardseite) ausgegangen wird.

â¢Â Â Â FÃ¼r Diktat und Durchsicht wird eine Stunde fÃ¼r je sechs Seiten angenommen, wobei auch hier jeweils eine Standardseite zugrunde gelegt wird.

a) Der Bf hat zu Recht gerÃ¼gt, dass der Zeitaufwand fÃ¼r Aktenstudium vom SG vorliegend zu hoch angesetzt worden ist. Zwar hat das SG richtig ausgefÃ¼hrt, dass im Rahmen der PrÃ¼fung der PlausibilitÃ¤t des geltend gemachten Zeitaufwandes fÃ¼r das Aktenstudium bei einem Aktenumfang von vom Bg dargelegten ca. 4.714 Blatt bei der Annahme von mindestens 25 % medizinisch gutachtensrelevantem Inhalt grundsÃ¤tzlich ein Zeitaufwand von 47 Stunden plausibel sein kÃ¶nnte. Der vom Bg geltend gemachte Zeitaufwand von 52 Stunden zum Einen und der auÃerordentliche Aktenumfang zum Anderen mussten aber im Rahmen der Kontrollberechnung Anlass fÃ¼r eine NachprÃ¼fung sowohl im Verwaltungs- als auch im gerichtlichen Verfahren geben.

Aus der Beweisanordnung vom 03.03.2021 im Verfahren S 13 U 150/20 und der vom Bg vorgelegten Rechnung fÃ¼r sein Gutachten ergibt sich, dass dem Bg folgende Akten vorgelegt worden sind:

* Die sozialgerichtlichen Verfahrensakten S 13 U 150/20, S 13 U 19/21 (verbunden), S 13 U 268/20 (abgetrennt und bereits erledigt), S 13 U 117/19; diese Akten umfassen nach den Angaben des Bg in seiner Rechnung insgesamt 384 Blatt.

* 3 x jeweils 5 Band Verwaltungsakten zu den Verfahren S 13 U 150/20, S 13 U 268/20 und S 13 U 19/21; diese umfassen nach Angaben des Bg 1469, 1459 und 1402 Blatt.

Bei Durchsicht der beiliegenden Verwaltungsakten durch den Senat zeigt sich, dass hier zu drei Klageverfahren, die zunÃ¤chst getrennt gefÃ¼hrt worden und dann vom SG miteinander verbunden worden sind bzw. zum Zeitpunkt der Beweisanordnung bereits erledigt waren, von der Beklagten jeweils eine Ausfertigung der Verwaltungsakte Ã¼bermittelt worden war. Zu den drei Klageverfahren (S 13 U 150/20, S 13 U 268/20 und S 13 U 19/21), die jeweils den Zusammenhang von SchÃ¤den am linken Kniegelenk und diesbezÃ¼glichen Behandlungskosten mit einem Verkehrsunfall im Jahr 1996 betreffen, liegt jeweils die nahezu inhaltsgleiche, fÃ¼nf BÃ¤nde umfassende Verwaltungsakte bezÃ¼glich des dortigen KlÃ¤gers vor. Den beschrifteten Aktendeckeln lÃ¤sst sich ohne weiteres entnehmen, dass es sich jeweils um Band 1 bis Band 5 eines Aktenausdrucks zum identischen Aktenzeichen der Beklagten handelt. Jede der fÃ¼nf BÃ¤nde umfassenden Aktenausdrucke beinhaltet ein Inhaltsverzeichnis und ist paginiert. Jede der fÃ¼nfbÃ¤ndigen Verwaltungsakten betrifft das Unfallereignis im Jahr 1996 und dessen Folgen. Jede beginnt mit der Unfallanzeige des Wegeunfalles im September 1996, dem D-Bericht vom 13.09.1996, dem Nachschaubericht vom 04.10.1996 und enthÃ¤lt auf der identischen Seitennummer identischen Inhalt. So lassen sich auch die in der Beweisanordnung des SG vom 03.03.2021 unter Angabe der Blattzahl in Bezug genommenen Dokumente in allen drei Aktenausdrucken an identischer Stelle finden. Die etwas unterschiedliche Blattzahl ergibt sich aus der Tatsache, dass die wegen der unterschiedlichen Klageerhebung offensichtlich zu unterschiedlichen Zeitpunkten angeforderten Verwaltungsakten einzelne spÃ¤tere Dokumente (insbesondere vom SG Ã¼bersandte Abdrucke aus den Klageverfahren) noch nicht enthalten.

Es ist offensichtlich, dass â□□ ausgehend davon, dass bei der Ermittlung des Zeitaufwands, den ein durchschnittlicher SachverstÃ¤ndiger fÃ¼r das Aktenstudium benÃ¶tigt hÃ¤tte â□□ sich die Annahme von 100 Blatt pro Stunde einschlieÃ□lich der Fertigung von Notizen und Exzerpten gerechnet bei mindestens 25 % medizinisch gutachtensrelevantem Inhalt lediglich auf die gerichtlichen Akten sowie eine AusfÃ¼hrung der Verwaltungsakte beziehen kann (384 Blatt plus 1469 Blatt, insgesamt 1853 Blatt). BezÃ¼glich der zwei weiteren nahezu inhaltsgleichen AusfÃ¼hrungen der Verwaltungsakte wÃ¤re nur eine kursorische Durchsicht zur PrÃ¼fung der IdentitÃ¤t der enthaltenen Dokumente plausibel. Plausibel ist auch â□□ wie vom Bg geltend gemacht â□□ ein etwas hÃ¶herer Zeitaufwand fÃ¼r das Aktenstudium bei einem erhÃ¶hten Anteil doppelseitig bedruckter Dokumente mit gutachtensrelevantem Inhalt in den Verwaltungsakten, wobei entgegen der AusfÃ¼hrungen des Bg der Aktenausdruck gerade nicht zum Ã¼berwiegenden Anteil doppelseitig bedruckte BlÃ¤tter aufweist.

Auch aus Sicht des nunmehr fÃ¼r Kostensachen zustÃ¤ndigen Senats ist bei der Bestimmung des objektiv fÃ¼r das Aktenstudium erforderlichen Zeitaufwands eine pauschalierende Betrachtungsweise anzuwenden. Dem Bf kann aber in der EinschÃ¤tzung gefolgt werden, dass insbesondere bei einem groÃ□en Aktenumfang

eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist. Allerdings geht der Bf zu Unrecht davon aus, dass der fÃ¼r Aktenstudium objektiv erforderliche Zeitaufwand auf eine bestimmte Grenze, der Bf geht hier von einem Grenzwert von 26,5 Std. aus, beschrÃ¤nkt ist. Dem ist nicht zu folgen. Insofern geht der Senat wie der Bg davon aus, dass auch bei einem groÃen Aktenumfang, der z.B. durch einen langwierigen Verlauf mit einer Vielzahl von medizinischen Attesten, Befundberichten, Arztbriefen und einer Vielzahl von Gutachten einhergegangen ist, eine Begrenzung grundsÃ¤tzlich nicht in Betracht kommt. Der Zeitaufwand, der fÃ¼r das Studium auch einer umfangreichen Akte objektiv erforderlich ist, lÃ¤sst sich nicht auf einen bestimmten Zeitwert beschrÃ¤nken. Mit dem Umfang von einem SachverstÃ¤ndigen vorgelegten Akten mit mindestens 25 % medizinisch gutachtensrelevantem Inhalt wÃ¤chst grundsÃ¤tzlich der erforderliche Zeitaufwand fÃ¼r deren Durchsicht.

Jedoch zeigt die Durchsicht der Akten bei groÃem Aktenumfang hÃ¤ufig eine Vielzahl von doppelt oder vielfach vorliegenden medizinischen Befunden und Gutachten. Im Regelfall verbleibt es im Rahmen der pauschalierten Betrachtung bei einem nur geringen Anteil von mehrfach vorliegenden medizinischen Dokumenten bei der Bestimmung des Zeitaufwandes fÃ¼r das Aktenstudium mit 100 Blatt pro Stunde einschlieÃlich der Fertigung von Notizen und Exzerpten gerechnet bei mindestens 25 % medizinisch gutachtensrelevantem Inhalt. Einzelne Befunddoppelungen sind also gerade nicht zu berÃ¼cksichtigen und herauszurechnen. Wie auch der teilweise geltend gemachte erhÃ¶hte Zeitaufwand dafÃ¼r, dass einzelne AktenblÃ¤tter doppelseitig bedruckt sind, ist dies bei der pauschalierten Betrachtung grundsÃ¤tzlich auÃer Acht zu lassen. Die pauschalierte Betrachtungsweise berÃ¼cksichtigt unter anderem, dass die Akten nur teilweise medizinische Daten oder andere im Rahmen der Begutachtung notwendige Daten enthalten. Es sind damit auch einzelne beidseitig bedruckte BlÃ¤tter umfasst, soweit sie nicht einen nicht unbeachtlichen Teil der Akte betreffen. In der Gesamtschau ist in solchen FÃ¤llen festzustellen, dass bei der Ermittlung des Zeitaufwands, den ein durchschnittlicher SachverstÃ¤ndiger fÃ¼r das Aktenstudium vorliegend benÃ¶tigt hÃ¤tte, von 100 Blatt pro Stunde auszugehen ist. Im Einzelfall kann, wenn ein nicht unbeachtlicher Anteil der Akten doppelseitig bedruckt ist, hierfÃ¼r ein erhÃ¶hter Zeitaufwand zu berÃ¼cksichtigen sein.

Anders ist dies dann, wenn die mehrfach vorliegenden medizinischen Dokumente einen sehr groÃen Anteil ausmachen und beispielsweise gleichzeitig auch ganze BÃ¤nde von Verwaltungsakten mehrfach vorliegen oder wenn der Anteil des medizinisch gutachtensrelevanten Anteils 25 % deutlich untersteigt. Hier kann nach der oben dargestellten stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BayLSG, gestÃ¼tzt auf die Erfahrungswerte in der Mitteilung des PrÃ¤sidenten des BayLSG vom 25.05.2007, Az.: GenA 537/07, ein Zeitaufwand von 150 bis 200 Blatt pro Stunde angemessen sein.

Im hier vorliegenden, ganz besonderen Einzelfall handelt es bei einem groÃen Teil des Aktenumfangs um Mehrfertigungen ganzer Akten. Die Mehrfertigungen umfassen hier zwei gesamte Ausdrucke einer jeweils fÃ¼nf BÃ¤nde umfassenden

Verwaltungsakten mit einem Umfang von jeweils ca. 1400 bis 1450 Blatt und damit ungefÃ¤hr 60 % des gesamten Aktenumfangs. Hier kann im Hinblick auf den gesamten Aktenumfang von rund 4.800 Blatt keinesfalls ein Zeitaufwand von einer Stunde fÃ¼r jeweils 100 Blatt angesetzt werden. Zwar weist der Bg zu Recht darauf hin, dass ein SachverstÃ¤ndiger â unabhÃ¤ngig von der Frage, aus welchem Grund vom Gericht eine mehrfache Ausfertigung von Verwaltungsakten Ã¼bermittelt werden â den gesamten ihm vom Gericht Ã¼bersandten Akteninhalt durchzusehen hat. Ein SachverstÃ¤ndiger mit durchschnittlicher BefÃ¤higung und Erfahrung wird aber bei sachgemÃ¤Ãer Auftragserledigung mit durchschnittlicher ArbeitsintensitÃ¤t nur eine Ausfertigung der Verwaltungsakte sehr genau durcharbeiten und ggf. Exzerpte anfertigen. Eine zweite und dritte Ausfertigung der Verwaltungsakte wird er lediglich durchsehen und prÃ¼fen, ob weitere zusÃ¤tzliche Inhalte enthalten sind, die durchzuarbeiten sind. In diesem sehr besonderen Einzelfall geht der Senat von einem Zeitaufwand von einer Stunde fÃ¼r 200 Blatt und damit von einem Zeitaufwand von 24 Stunden aus. Dabei ist bereits der Zeitaufwand umfasst, der sich daraus ergibt, dass die Verwaltungsakten zu einem nicht unerheblichen, aber auch nicht Ã¼berwiegenden Anteil doppelseitig bedruckt sind. Â

b.) Der Zeitaufwand fÃ¼r Untersuchung von 1,5 Std. sowie fÃ¼r die Beurteilung von RÃ¶ntgenaufnahmen von 0,5 Std sind nicht streitig.

c) Der Zeitaufwand fÃ¼r die Abfassung der Beurteilung und Beantwortung der Beweisfragen ist unter Anwendung der oben dargestellten GrundsÃ¤tze mit 11 Stunden anzusetzen. Der Teil der Beurteilung und Beantwortung der Beweisfragen beinhaltet die wesentliche geistige Leistung des SachverstÃ¤ndigen und stellt den Kernbereich des Gutachtens dar. Ausgangspunkt der Ermittlung des erforderlichen Zeitaufwandes fÃ¼r die Beurteilung und die Beantwortung der Beweisfragen sind die gestellten Beweisfragen einschlieÃlich der gerichtlichen Vorgaben fÃ¼r die Begutachtung. Die Beurteilung, gutachterliche WÃ¼rdigung und Beantwortung der Beweisfragen ist im Gutachten auf Seite 29 bis 39 niedergelegt. Damit ist ein Zeitaufwand von 11 Stunden plausibel. Der vom Bg in seiner Rechnung angegebene weitere Posten âDiktatâ ist an dieser Stelle hingegen nicht zu berÃ¼cksichtigen.

d) Der objektiv erforderliche Zeitaufwand fÃ¼r Diktat und Durchsicht des Gutachtens betrÃ¤gt, wie geltend gemacht, sieben Stunden bei einem Gutachtensumfang von 42 Seiten.

e) Der vom Bg angegebene Gesamtzeitaufwand von 73 Stunden Ã¼berschreitet den sich aus der Kontrollberechnung ergebenden Aufwand von 44 Stunden um weit mehr als 15 %, ohne dass hierfÃ¼r eine plausible BegrÃ¼ndung gegeben wÃ¤re. Auch aus dem Vortrag des Bg im Beschwerdeverfahren ergibt sich nichts Anderes. Weder ist ersichtlich, dass sich ein erhÃ¶hter individueller Zeitaufwand fÃ¼r die Durchsicht der Verwaltungsakten daraus ergeben kÃ¶nnte, dass diese ungeordnet, nicht paginiert oder schwer lesbar wÃ¤ren. Es handelt sich vielmehr um eindeutig beschriftete, gut lesbare und paginierte Ausdrucke.

Auch kann der vom Bg geltend gemachte erhÃ¶hte Zeitbedarf nicht auf im konkreten Einzelfall von ihm vorzunehmende vorbereitende PrÃ¼fungen gestÃ¼tzt werden. Einen Aufwand fÃ¼r vorbereitende Arbeiten hat der Bg in seiner Rechnung nicht geltend gemacht und er ist auch nicht im Rahmen des Aktenstudiums zu berÃ¼cksichtigen. Der Aufwand fÃ¼r VorprÃ¼fungen des SachverstÃ¤ndigen, ob er das Gutachten erstatten kann oder ob dies beispielsweise aus subjektiven GrÃ¼nden unmÃ¶glich ist, ist grundsÃ¤tzlich nicht erstattungsfÃ¤hig (vgl. Jahnke/ PflÃ¼ger, JVEG Kommentar, 28. Auflage 2021, Â§ 8 JVEG, Rn.11). Die PrÃ¼fung durch den Gutachter, ob beispielsweise BefangenheitsgrÃ¼nde, eine Beauftragung auf einem falschen Fachgebiet oder Zweifel an Inhalt und Umfang des Auftrags gegeben sind, empfiehlt sich vielmehr schon deshalb, um ein etwaiges Entfallen bzw. eine Minderung der VergÃ¼tung nach Â§ 8a Abs. 1, 2 JVEG wegen Vorliegens von BefangenheitsgrÃ¼nden bzw. einer nicht bestimmungsgemÃ¤Ãen Verwertbarkeit zu verhindern. Ein Ausnahmefall ist nicht ersichtlich und auch vom Bg in Bezug auf die konkret streitige Begutachtung nicht substantiiert vorgetragen worden. Dem nur allgemein dargestellten erhÃ¶hten Schwierigkeitsgrad von Gutachten im Unfallversicherungsrecht ist bereits durch die â auch im vorliegenden Fall erfolgte â Anwendung der Honorargruppe M 3 Rechnung getragen.Â Â

f) Der VergÃ¼tung ist damit nach den obigen AusfÃ¼hrungen ein erforderlicher Zeitaufwand von 44 Stunden zugrunde zu legen. In unstreitiger Anwendung der Honorargruppe M 3 mit einem Stundensatz von 120,00 â¬ ergibt sich damit eine VergÃ¼tung in HÃ¶he von 5.280 â¬.

f) Zu addieren sind unstreitig SchreibgebÃ¼hren von 97,50 Euro und Porto 20,00 â¬, insgesamt 5.397,50 â¬. Nach Addition der Umsatzsteuer von 19 % (1.025,53 Euro) ergibt sich ein Gesamtbetrag in HÃ¶he von 6.423,03 â¬.

Im Hinblick darauf, dass der Bf im Beschwerdeverfahren seinen Antrag auf Festsetzung einer VergÃ¼tung von 6.494,43 â¬ weiterverfolgt hat, ist die Festsetzung auf diesen Wert beschrÃ¤nkt. Es ist damit die VergÃ¼tung des Bg fÃ¼r das Gutachten vom 11.05.2021 im Verfahren S 13 U 150/20 auf 6.494,43 â¬ festzusetzen. Die Ãberzahlung hat der Bg zu erstatten.

Der Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 4 Abs. 4 Satz 3 JVEG).

Er ergeht gebÃ¼hrenfrei; Kosten sind nicht zu erstatten (Â§ 4 Abs. 8 JVEG).

Â

Erstellt am: 04.07.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024